

ständig Beschäftigte erfolgt. In allen übrigen Fällen gilt als Termin für die Abführung der 10. des Folge-monats für den vorangegangenen Kalendermonat.

§4

(1) Für Zwecke der Sozialversicherung wird die Aus-stellung und Abrechnung des Lohnnachweises für un-ständig Beschäftigte beibehalten. Die Betriebe (Auf-traggeber) haben weiterhin die erforderlichen Eintra-gungen (Höhe der gezahlten Vergütung, ausgezahlte Be-triebsanteile zur Sozialpflichtversicherung und gegebenenfalls zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung so-wie Unfallumlage) in die Lohnnachweise vorzunehmen.

(2) Werk-tätige, die mit der Vergütung aus der neben-beruflichen unständigen Beschäftigung der Beitrags-pflicht zur Sozialversicherung unterliegen bzw. der frei-willigen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, ha-ben die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, zur frei-willigen Zusatzrentenversicherung und die Unfallum-lage vierteljährlich bis zum 20. des auf das Kalender- vierteljahr folgenden Monats an den für ihren Wohn-sitz zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finan-zen — zu entrichten und den Lohnnachweis zur Abrech-nung vorzulegen. Das gleiche gilt für Vollrentner hin-sichtlich der Abführung des Betriebsanteils zur Sozial-versicherung und der Unfallumlage.

(3) Die Betriebe (Auftraggeber) haben Aufzeichnun-gen in einfacher Form zu führen, die folgendes beinhal-ten müssen:

— Name und Wohnsitz des nebenberuflich unständig Beschäftigten,

— Höhe der Bruttovergütung,
— einbehaltener Steuerbetrag,
— ausgezahlter SV-Beitragsanteil und Unfallumlage des Betriebes,
— Höhe und Zeitpunkt der Zahlung der Steuer.

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Ziff. 64 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens - AStR_V (GBl. S. 1413)

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

— die Ziffern 72 bis 74 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (GBl. S. 1413)
— die Bestimmung über die monatliche SV-Beitrags-entrichtung gemäß §52. Abs. 3 der Ersten Durch-führungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Ar-beiter und Angestellten (GBl. II S. 625)

Berlin, den 9. Dezember 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 668 vom 10. Dezember 1971 enthält:

Anordnung Nr. 668 vom 8. November 1971 über DDR-Standards und Fachbereich-standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche

Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentrml-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Po&tschließfach 696. Außerdem besteht Käufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 41 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817